Gebührenordnung für die Benutzung des Landeskirchlichen Archivs Dresden

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für das Landeskirchliche Archiv Dresden.

§ 2 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme des Landeskirchlichen Archivs Dresden und für die Benutzung dort befindlicher Archivalien einschließlich der Kirchenbücher werden Gebühren nach dieser Ordnung erhoben. Als Archivalien im Sinne dieser Ordnung gelten auch im Besitz des Archivs befindliche Reproduktionen, Mikrofilme, Dateien oder sonstige Vervielfältigungen oder Abbildungen von Archivgut.
- (2) Gleiches gilt für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivalien unbeschadet der Ansprüche Dritter (Schutzgebühr).
- (3) Die Auslagen, die dem Landeskirchlichen Archiv Dresden durch Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder durch Beauftragung Dritter für den Benutzer entstehen, sind zu erstatten. Schuldner einer Benutzungsgebühr ist, wer die Leistung des Archivs in Anspruch nimmt oder eine Inanspruchnahme durch Dritte zurechenbar veranlasst.
- (4) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Tätigwerden des Landeskirchlichen Archivs. Die Erhebung von Gebühren sowie die Erstattung von Auslagen erfolgt unabhängig von dem Ergebnis der Ermittlungen. Vorauszahlung kann verlangt werden.
- (5) Die Höhe der Gebühren und Auslagen ergibt sich aus der Gebührentafel (Anlage) und wird durch Aushang im Archiv bekannt gegeben. Für Leistungen, die in der Gebührentafel nicht aufgeführt sind, wird eine Benutzungsgebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (6) Auf Verlangen des Archivs hat der Benutzer die für die Gebührenfestsetzung nötigen Angaben zu machen.

§ 3 Gebührentatbestände

Gebühren werden erhoben:

- für die Benutzung von Archivgut und Hilfsmitteln, wenn dies für private oder geschäftsmäßige Zwecke geschieht,
- 2. bei Inanspruchnahme des Archivs für
 - a) schriftliche Auskünfte.
 - b) die Anfertigung von Biogrammen, Regesten und Abschriften und
 - c) die Anfertigung von Übersetzungen und Gutachten,
- 3. für die Ausstellung bzw. Beglaubigung von Urkunden und Abschriften,
- 4. für den Versand von Archivgut und dessen Benutzung in anderen Archiven,
- 5. für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut und
- 6. für die Anfertigung von Reproduktionen.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben von kirchlichen, staatlichen und kommunalen Dienststellen, wenn ein amtliches Interesse vorliegt, die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung in eigener Sache erfolgt.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte (z. B. Weiterleitung oder Auskunft über Benutzungsmodalitäten).
- (3) Gebühren können aus Billigkeitsgründen auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder -erlass besteht nicht.
- (4) Gebührenbefreiung besteht ferner für Benutzungen zu wissenschaftlichen Zwecken. Die Bearbeitung schriftlicher wissenschaftlicher Anfragen erfolgt bis zu 1,5 Arbeitsstunden gebührenfrei. Folgeanfragen zu dem gleichen Thema sind gebührenpflichtig.
- (5) Die Gebührenbefreiung gemäß den vorstehenden Absätzen bezieht sich auf Gebühren für die Benutzung oder Inanspruchnahme des Archivs nach den Nummern 1 und 2 der Gebührentafel. Gebühren gemäß Nummern 3 bis 7 der Gebührentafel sind trotz Gebührenbefreiung oder -ermäßigung zu entrichten.

§ 5 Gleichstellungsklausel

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Dresden, den 3.6. 77

Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens Präsident

Hans-Peter Vollbach

Anlage

(zu § 2 Absatz 5)

Gebührentafel

| 1. | Für die Benutzung von Archivgut | |
|------|--|-------------------------------|
| 1.1. | für private Zwecke | |
| | in ständig arbeitenden Archiven je Benutzertag | 5,00 € |
| 1.2. | für geschäftsmäßige Zwecke (Tätigkeit gegen Entgelt) | |
| | je Benutzertag | 25,00 € |
| | je Benutzerkalenderwoche | 100,00 € |
| 2. | Bei Inanspruchnahme des Archivs | |
| 2.1. | für schriftliche Auskünfte (einschließlich Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut), je angefangene halbe Stunde bis zu einem Höchstsatz von 60,00 € (2 Stunden) | 15,00 € |
| 2.2. | für die Anfertigung von Biogrammen, Regesten und Abschriften, je angefangene halbe Stunde | 15,00 € |
| 2.3. | für die Anfertigung von Übersetzungen und Gutachten, je angefangene Stunde | 50,00 € |
| 3. | Für die Ausstellung und Beglaubigung | |
| 3.1. | Ausfertigung einer beglaubigten Urkunde | 6,00 € |
| 3.2. | Beglaubigung einer Fotokopie oder Abschrift | 6,00 € |
| 4. | Für den Versand von Archivgut | |
| | je Sendung | 18,00 € |
| 5. | Für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut | |
| 5.1. | Buchdruck und Postkarten nach Auflagenhöhe | min. 25,00 € max. 150,00 € |
| 5.2. | Zeitungen, Zeitschriften nach Auflagenhöhe | min. 15,00 € max. 100,00 € |

| 5.3. | Plakate | e bis 30 x 42 cm | min.60,00 € |
|------|--|---|----------------|
| | | | max. 300,00 € |
| 5.4. | Großpla | akate und Kunstblätter im Großformat | min. 100,00 € |
| | | | max. 750,00 € |
| 5.5. | Film, Fe | | |
| | | für jedes zur Verfügung gestellte Blatt | |
| | oder Bi | ld | min. 10,00 € |
| | | | max. 300,00 € |
| 6. | für die Anfertigung von Reproduktionen | | |
| 6.1. | für die \ | Wiedergabe und Vervielfältigung durch Kopier- und | |
| | Drucke | inrichtungen je Papierkopie (schwarzweiß) | |
| | 6.1.1. | von analogem und digitalem Archivgut | 0,50€ |
| | 6.1.2. | bei Benutzung eines Lese-/Rückvergrößerungsgerätes ge- | |
| | | fertigt durch Mitarbeiter | 1,50 € |
| | 6.1.3. | bei Benutzung eines Lese-/Rückvergrößerungsgerätes ge- | |
| | | fertigt durch Benutzer (soweit zulässig) | 0,50 € |
| 6.2. | g and a second gaing a second gain. | | 100 NOON 12 |
| | | inrichtungen je Papierkopie (farbig) | 1,50 € |
| 6.3. | Fotografien je Papierabzug bis 13 x 18 cm 2,50 € | | 2,50 € |
| 6.4. | Digitale | Reproduktionen gefertigt durch Mitarbeiter | |
| | 6.4.1. | Digitale Aufnahmen mit dem Scanner | |
| | | je Aufnahme | 3,50 € |
| | 6.4.2. | Digitale Aufnahmen mit der Digitalkamera | |
| | | je Aufnahme | 3,50 € |
| | 6.4.3. | je Datenträger zuzüglich | 1,00 € |
| 6.5. | Bearbeitungs- und Wegepauschale bei Ausführung reprografi- | | |
| | scher A | rbeiten durch Dritte, wenn das Produkt nicht beim Archiv | 20,00 € |
| | | für die Ausführung rennegrafischer Arbeiten durch Dritte | 20,00 € |
| | | für die Ausführung reprografischer Arbeiten durch Dritte, as Produkt nicht beim Archiv bleibt | in voller Höhe |
| 6.6. | | nigung zur Anfertigung von Reproduktionen mit Gerät | |
| 0.0. | des Ber | 10,00 € | |
| | | | <u>.</u> |

7. Die Kosten für den Versand von Archivgut und von Reproduktionen (z. B. für Verpackung, Porto, Versicherung) gehen zu Lasten des Benutzers